Erneuerung und Modernisierung der bestehenden Hörfunk-Redaktionsarbeitsplätze im ARD-Hauptstadtstudio
VE 26.02.274

Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (mit Ausnahme freiberuflicher Leistungen). Die Regelungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen gehen im Falle von Widersprüchen/Überschneidungen den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Leistungen (ZVB-L) wie auch den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vor.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Leistungsort

ARD-Hauptstadtstudio Berlin, Wilhelmstr. 67a, 10117 Berlin

2 Ausführungsfristen (§ 5 VOL/B)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen:

☒ unverzüglich nach der Erteilung des Auftrages.
☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den rbb, die spätestens Werktage nach Auftragserteilung erfolgt.
☒ Die Abnahme des Systems erfolgt spätestens 19 Wochen nach Zugang des Auftragsschreiben.

2.2 Der Wartungsvertrag endet:

☐ innerhalb von Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ innerhalb von Wochen nach Zugang des Auftragsschreiben.
☐ innerhalb von Monaten nach Zugang des Auftragsschreibens.
☒ nach einer Laufzeit von 2 Jahren (Nach Abnahme des Systems).

2.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Vertragsfristen gemäß Punkt 4.11.1. des Leistungsverzeichnisses

3 Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

☐ keine
☒ für die Überschreitung der Reaktionszeiten – siehe Ziffer 3.3

☒ Der Auftragnehmer (AN) hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

3.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist:

☐ EUR
☒ 0,2 v.H. der unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Nettoauftragssumme

3.2 bei Überschreitung von Einzelfristen:

☐ EUR
☐ 0,05 v.H. der unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Nettoauftragssumme der Leistungen, die innerhalb der jeweiligen Einzelfrist zu erbringen waren.

Die für die Überschreitung einer Einzelfrist verwirkte Vertragsstrafe wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Einzelfristen bzw. für die Überschreitung der Ausführungsfrist angerechnet so dass eine Kumulierung ausgeschlossen wird

3.3 Vertragsstrafe aus der Nichteinhaltung der geforderten Reaktionszeiten

Bei schuldhafter Überschreitung der im Leistungsverzeichnis unter Punkt 9.6 geforderten Reaktionszeiten um mehr als 10 %, ist der AG berechtigt, neben den gesetzlich zustehenden Rechten, je Vorfall 10 % der monatlichen Wartungspauschale in Abzug zu bringen. Der Abzug ist pro Jahr der Höhe nach begrenzt auf maximal eine monatliche Wartungspauschale.

3.4 Die Höhe aller Vertragsstrafen aus 3.1 und 3.2 wird auf insgesamt 5 v.H. der unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe aus der Überschreitung einer jeden Einzelfrist wird auf 5 v.H. der betroffenen Leistungen (netto) begrenzt.

3.5 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

4 Rechnungen/Zahlungen

Für Abschlagszahlungen wird folgende Vereinbarung getroffen:

☐ Keine Abschlagszahlungen

☒ Zahlungen für die Systemerstellung (Erneuerung der Redaktionsarbeitsplätze) erfolgen gemäß den nachfolgend aufgeführten Zahlungsschritten

1. Auftragsbestätigung
   30 % des Bruttoauftragswertes nach erfolgter Auftragsbestätigung, nach Rechnungsstellung (Rechnungseingang beim AG) und Vorlage einer ab diesem Zeitpunkt unwiderruflichen, unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen und spesenfreien Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, das/der

   - in der Europäischen Union oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen ist und das/der von der Generalzolldirektion gemäß § 244 Abs. 2 AO allgemein als Zoll- und Steuerbürge in Deutschland zugelassen ist, in dieser Höhe.

2. Beginn des Probebetriebes
   30 % des Bruttoauftragswertes bei Beginn des Probebetriebes und Vorlage einer ab diesem Zeitpunkt unwiderruflichen, unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen und spesenfreien Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, das/der

   - in der Europäischen Union oder
   - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
   - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

   zugelassen ist und das/der von der Generalzolldirektion gemäß § 244 Abs. 2 AO allgemein als Zoll- und Steuerbürge in Deutschland zugelassen ist, in dieser Höhe.

3. Abnahme
   40 % des Bruttoauftragswertes nach erfolgter Abnahme des Gesamtsystems (Erneuerung der Redaktionsarbeitsplätze), nach Rechnungsstellung (Rechnungseingang beim AG), Vorlage eines durch den AG gezeichneten Abnahmeprotokolls sowie Vorlage einer ab diesem Zeitpunkt unwiderruflichen, unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen und spesenfreien Gewährleistungs-Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, das/der

   - in der Europäischen Union oder
   - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
   - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

   zugelassen ist und das/der von der Generalzolldirektion gemäß § 244 Abs. 2 AO allgemein als Zoll- und Steuerbürge in Deutschland zugelassen ist, in Höhe von 5% des Bruttoauftragswertes.

Rückgabe der ersten beiden Bankbürgschaften. Siehe hierzu Anlage "Bürgschaftsmuster", sowie nachfolgend Punkt 5 Sicherheitsleistung.

☒ Die Zahlungen für die Abrechnung der Supportleistungen während der Gewährleistung erfolgt quartalsweise nachschüssig nach erfolgtem Rechnungseingang beim Auftraggeber.

Zahlungsziel entsprechend Punkt 16.1 der ZVB-L

Rechnungsanschrift:

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Rechnungswesen
Masurenallee 8-14
14057 Berlin

oder bei Rechnungsversand per Mail an: elektronische.rechnung@rbb-online.de

5 Sicherheitsleistung

5.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung:

☒ keine
☐ Der AN stellt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Auftragsschreibens eine Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung gemäß ZVB-L Nr. 19.1 in Höhe von 10 v.H. der Bruttoauftragssumme. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, gilt ZVB-L Nr. 20. Leistet der AN die Sicherheit nicht, behält der rbb Abschlagszahlungen ein, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

5.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche:

☐ Keine
☒ Der AN stellt mit der Abnahme eine Sicherheit für Mängelansprüche gemäß ZVB-L 19.2 in Höhe von 5 v.H. der Bruttoabrechnungssumme. Die Leistung der Sicherheit erfolgt durch Einbehalt von Geld, solange der AN keine andere Art der Sicherheit leistet. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, gilt ZVB-L Nr. 20.

5.3 Das Wahlrecht und das Austauschrecht des AN nach § 18 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B bleiben unberührt.